S 13 RA 739/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RA 739/97
Datum	25.01.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 45/99
Datum	17.11.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 25. Januar 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen, soweit eine Weiterzalung des Sozialzuschlages Ã¼ber den 30.06.1994 hinaus begehrt ist.
II. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die auÃ□ergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge je zur HÃ¤lfte zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die WeitergewÃ¤hrung des Sozialzuschlages bis zum 31.12.1996 nach Feststellung der Rechtswidrigkeit der RÃ¼ckforderung bis 30.06.1994.

Die am â□¦ geborene KlÃ¤gerin bezog seit 01.10.1985 eine monatliche Rente aus der Sozialversicherung von 340,00 M. Die Rente wurde zum 01.01.1992 umgewertet und in einer HÃ¶he von 554,00 DM bezahlt. AuÃ□erdem wurde ein Sozialzuschlag von 77,00 DM gewÃ¤hrt. Zum 01.07.1992 wurde mit Entscheidung vom 11.06.1992 die Rente wiederum angepasst. Sie wurde mit 681,57 DM errechnet. Der Sozialzuschlag von 77,00 DM wurde weiterbezahlt, sodass der Zahlbetrag 715,29

DM betrug. Darunter war vermerkt:

"Der Sozialzuschlag wird nur als Vorschuss weitergezahlt, weil das monatliche Gesamteinkommen nicht bekannt ist.

Zu der Rente ist ein Sozialzuschlag zu zahlen, wenn bei Verheirateten das monatliche Gesamteinkommen den Betrag von 1.054,00 DM (bis 30.06.1992 â□□ 960,00 DM) nicht Ã¼berschreitet.

Wird neben der Rente von dem RentenempfÃ¤nger oder seinem Ehegatten noch weiteres Einkommen bezogen, besteht die gesetzliche Verpflichtung, uns dieses Einkommen unverzÃ¼glich mitzuteilen".

Nach der weiteren Rentenanpassungsmitteilung zum 01.01.1993 teilte der Ehemann der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 16.12.1992 mit, dass das gemeinsame Einkommen Ã¼ber 1.054,00 DM monatlich liege und es werde gebeten, den Sozialzuschlag zu streichen. Nach Ã□berprÃ¼fung stellte die Beklagte mit Bescheid vom 26.05.1994 rÃ¼ckwirkend ab 01.01.1992 und fÃ¼r die Zukunft ab 01.07.1994 die Rente neu fest. Dabei wurde festgestellt, dass durch die Weiterzahlung des Sozialzuschlages bis 30.06.1994 eine Ã□berzahlung von 1.457,94 DM entstanden war. Dieser Betrag wurde zurÃ¼ckgefordert. Die KlÃ¤gerin leistete in der Folgezeit RÃ¼ckzahlungen. Auf einem Ã□berprÃ¼fungsantrag von ihr wurde am 27.04.1995 die Rente neu festgestellt. Hierbei ergab sich eine hÃ¶here Rente, sodass eine Nachzahlung von 1.117,24 DM errechnet wurde. Soweit noch die RÃ¼ckforderung offen stand, verrechnete die Beklagte diese mit der Nachzahlung.

Nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 17.07.1996 (Az. 5 RJ 42/95) forderte die KlÃ¤gerin mit Hinweis auf dieses Urteil die RÃ¼ckerstattung des zurÃ¼ckgezahlten Sozialzuschlages. Diesen Antrag wies die Beklagte mit Bescheid vom 31.07.1997 zurÃ¼ck. Die RÃ¼ckforderung sei zwar auf eine falsche Rechtsgrundlage gestÃ¼tzt worden. Der RÃ¼ckforderungsbescheid kÃ¶nne aber nicht zurÃ¼ckgenommen werden. FÃ¼r die RÃ¼cknahme des Bescheides gelte Â§ 44 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Danach mÃ¼sse die BehÃ¶rde Ã¼ber die RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen Bescheides mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit nach pflichtgemÃ¤Ã□en Ermessen entscheiden. Die Aufhebung des RÃ¼ckzahlungsbescheides wÃ¼rde bedeuten, dass mehr gezahlt wÃ¼rde, als nach der materiellen Rechtslage zugestanden hÃ¤tte. Dieses Ergebnis entspreche nicht dem Sinn und Zweck eines Ã□berprÃ¼fungsverfahrens. Der RÃ¼ckzahlungsantrag mÃ¼sse deshalb abgelehnt werden.

Mit der am 15.08.1997 erhobenen Klage verfolgt die KlÃ¤gerin ihr Ziel weiter. Sie ist der Meinung, dass der Bescheid hinsichtlich der RÃ¼ckforderung zurÃ¼ckgenommen werden mÃ¼sse. Dies wÃ¼rde dazu fÃ¼hren, dass der Sozialzuschlag bis Dezember 1996 ausgezahlt werden mÃ¼sse. Im Rahmen des Klageverfahrens wurde das Widerspruchsverfahren nachgeholt. Die KlÃ¤gerin wies mit Bescheid vom 12.02.1998 den Widerspruch zurÃ¼ck und wiederholte die bereits im ersten Bescheid angefÃ¼hrten GrÃ¼nde.

Das Sozialgericht (SG) wies schlieÃlich die Klage mit Urteil vom 25.01.1999 ab. Die Beklagte habe zu Recht den RÃ¼ckzahlungsantrag der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckgewiesen. Sie habe hierbei Â§ 44 SGB X richtig angewandt. Das SG hat hierzu seine Entscheidung ausfÃ¼hrlich begrÃ¼ndet. Das SG hat weiterhin ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤gerin auch kein Anspruch auf Weiterzahlung des Sozialzuschlages Ã¼ber den 30.06. hinaus zustehe. Diesem Anspruch stehe der bestandskrÃ¤ftige Bescheid vom 26.05.1994 entgegen, in dem die Rente neu festgestellt wurde. Es lÃ¤gen keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r vor, dass nach diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des Artikel 40 Â§ 2 RentenÃ¼berleitungsgesetz (RÃG) fÃ¼r die Zahlung eines Sozialzuschlages vorlegen.

Gegen das am 19.02.1999 als zugestellt geltende Urteil hat die KlÃ¤gerin am 12.03.1999 Berufung eingelegt. Sie trÃ¤gt vor, dass nach den Entscheidungen des BSG die RÃ¼ckforderung des Sozialzuschlages unzulÃ¤ssig war. Es soll erreicht werden, dass der Bescheid vom 26.05.1994 zurÃ¼ckgenommen wird und deshalb bis Dezember 1996 ein Sozialzuschlag ausbezahlt wird.

Die Beklagte hat in einem Teilanerkenntnis den Bescheid vom 26.05.1994 hinsichtlich der RÃ¼ckforderung aufgehoben, den Bescheid vom 31.07.1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.02.1998 aufgehoben und sich verpflichtet, den zurÃ¼ckgezahlten Sozialzuschlag an die KlÃ¤gerin zu erstatten. Diese hat das Teilanerkenntnis angenommen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 25.01.1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 31.07.1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.02.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 26.05.1994 zu Ã¤ndern und fÃ¼r die Zeit vom 01.07.1994 bis 31.12.1996 den Sozialzuschlag weiterzugewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 25.01.1999 hinsichtlich des Ã¼ber den 30.06.1994 hinaus zu zahlenden Sozialzuschlages zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte und zulÃ¤ssige Berufung, Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz (SGG), erweist sich als unbegrÃ¼ndet. Streitgegenstand ist nach Annahme des Teilanerkenntnisses nur die Frage, ob die Beklagte den Sozialzuschlag Ã¼ber den 30.06.1994 weiterzugewÃ¤hren hat.

Soweit die KlÃ¤gerin die Weiterzahlung des Sozialzuschlages begehrt, steht ihr

keinerlei Anspruch zu.

Mit dem Gesetz zur Zahlung eines Sozialzuschlages zur Rente im Beitrittsgebiet vom 25.06.1991 (Artikel 40 RÃG) wurde unter anderem Altersrentnern ein Anspruch auf einen Sozialzuschlag eingerÃ¤umt, wenn bei Verheirateten das monatliche Gesamteinkommen unter 960,00 DM lag. Dieser HÃ¶chstbetrag stieg in der Folgezeit mit den Renten und betrug zum 01.07.1995 schlieÃlich 1.093,00 DM. Der Sozialzuschlag war nach Artikel 40 Â§ 2 RÃG in HÃ¶he des Unterschiedsbetrages zwischen Gesamteinkommen und dem festgesetzten Mindesteinkommen zu zahlen. Nach Mitteilung des Ehemannes der KlÃ¤gerin Ã¼berstieg das Gesamteinkommen diesen Betrag. Damit besteht nach dem Gesetz kein Anspruch auf einen Sozialzuschlag.

Der an die KlÃ¤gerin ausgezahlte Sozialzuschlag war durch den Rentenbescheid und die jeweiligen Rentenanpassungsmitteilungen gewÃ¤hrt. Diese Entscheidungen waren rechtswidrig, da ein Anspruch auf die Zahlung nicht bestand. Die RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes ist unter den Voraussetzungen des Â§ 45 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) fÃ¼r die Zukunft zulÃ¤ssig. Danach kann ein Verwaltungsakt, der einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat und rechtswidrig ist, nach seiner Unanfechtbarkeit mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft dann nicht zurÃ¼ckgenommen werden, wenn der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen schutzwÃ¼rdig ist. Auf das Vertrauen kann sich nach Â§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB X nicht berufen, wer die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder in Folge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte.

Der KlÃ¤gerin und ihrem Ehemann war die Rechtswidrigkeit der GewÃ¤hrung des Sozialzuschlages bekannt, denn mit Schreiben vom 16.12.1992 wurde darum gebeten, den Sozialzuschlag zu streichen, da der Anspruch nicht bestand. Es bestand damit kein Vertrauen mehr in die WeitergewÃ¤hrung des Sozialzuschlages. Die "vorlÃ¤ufige" GewÃ¤hrung des Sozialzuschlags konnte durch die neue Rentenfestsetzung vom 26.05.1994 zurÃ¼ckgenommen werden.

Dieser Rentenbescheid und die Folgerentenbescheide wurden nicht angefochten. Damit sind sie bestandskrÃ¤ftig geworden und auf Grund der Rentenbescheide besteht kein Anspruch auf Auszahlung des Sozialzuschlages bis Ende 1996.

Ein Anspruch bestÃ¼nde dann, wenn sich bei ÃberprÃ¼fung dieser Rentenbescheide ab 01.07.1994 ergibt, dass bei Erlass dieser Verwaltungsakte das Recht unrichtig angewandt wurde und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht wurden, Â§ 44 SGB X. Als ein Antrag auf ÃberprÃ¼fung der Rentenbescheide nach dieser Vorschrift ist das im Klageverfahren erhobene Begehren auf WeitergewÃ¤hrung des Sozialzuschlages zu werten. Aber auch hieraus ergibt sich kein Anspruch auf WeitergewÃ¤hrung des Sozialzuschlages. Wie bereits ausgefÃ¼hrt, waren die Voraussetzungen des Artikel 40 RÃG fÃ¼r die GewÃ¤hrung des Sozialzuschlages nicht erfÃ¼llt. Die RÃ¼cknahme der rechtswidrigen GewÃ¤hrung durch den Rentenbescheid vom 26.05.1994 fÃ¼r die Zukunft war nach Â§ 45 SGB X zulÃ¤ssig. Die Rentenbescheide ab dem 26.05.1994

sind damit zulÃ¤ssig und rechtmÃ¤Ãig.

Nach alledem erweist sich die Berufung, soweit sie Ã¼ber den von der Beklagten anerkannten Anspruch hinaus geht, als unbegrÃ¼ndet.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht, Â§ 160 Abs. 2 SGG.

Erstellt am: 13.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024